

Ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 342, Ausgabe 1988

Conditions générales relatives aux protections des baies contre le soleil et les intempéries –
Dispositions contractuelles spécifiques à la norme SIA 342:2009

Allgemeine Bedingungen für Sonnen- und Wetterschutzanlagen Vertragsbedingungen zur Norm SIA 342:2009

118/342

Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Benützung der vorliegenden Publikationen entstehen können.

2009-06 1. Auflage

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil	5
0.3 Normative Verweisungen	5
0.4 Verständigung	6
1 Werkvertrag	7
1.1 Ausschreibung	7
1.1.1 Allgemeines	7
1.1.2 Ausschreibungsunterlagen	7
1.1.3 Leistungsverzeichnis	7
1.2 Angebot des Unternehmers	8
1.2.1 Allgemeines	8
1.2.2 Beilagen zum Angebot	8
1.2.3 Unternehmervarianten	8
1.3 Pflichten der Vertragspartner	8
1.3.1 Bauherr	8
1.3.2 Unternehmer	8
2 Vergütungsregelungen	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Inbegriffene Leistungen	9
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen	9
3 Beststellungsänderung	9
4 Bauausführung	9
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten ..	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Ausmassbestimmungen	10
5.3 Zahlungsmodalitäten	10
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	11
7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages	11
Anhang	
A (normativ) Massangaben	12

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm SIA 118/342 enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Sonnen- und Wetterschutzanlagen nach Norm SIA 342. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrages als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 und Art. 21, gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

0.2.3 Die vorliegende Norm enthält folgende Änderungen der Norm SIA 118:
– Durch Ziffer 5.3 wird Art. 144 Abs. 1 der Norm SIA 118 betreffend Teilzahlungen ersetzt.

0.2.4 Damit die in Ziffer 0.2.3 genannten Änderungen der Norm SIA 118 wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgehen. Um sicherzustellen, dass sie in ihrer Gesamtheit wirksam werden, ist folgender Text zu verwenden:

«Die in Ziffer 0.2.3 der Norm SIA 118/342 aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor.»

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen mitgelten.

Norm SIA 118:1977/91 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

Norm SIA 342:2009 Sonnen- und Wetterschutzanlagen

0.4 Verständigung

In der vorliegenden Norm werden die nachstehenden besonderen Begriffe verwendet.

Fensterladen <i>Contrevent</i>	Produkt, das aus einem oder mehreren Ladenflügeln besteht, die sich drehen und/oder falten und/oder schieben lassen, um geöffnet zu werden.
Grundbeschichtung <i>Couche de fond</i>	Beschichtung, die zur Haftvermittlung, als Korrosionsschutz, zur Verminderung der Saugfähigkeit des Untergrundes und/oder der Verfestigung oder als Sperrschicht dient.
Imprägnierung <i>Imprégnation</i>	Unpigmentierter, nicht filmbildender Beschichtungsstoff, der biozide und/oder wasserabweisende Zusatzstoffe enthält. Imprägnierungen werden auf Holz, Beton, Mauerwerk und Verputz angewendet.
Markise <i>Store en toile</i>	Produkt, dessen Behang aus einem Gewebe besteht. Es ist aussen, oberhalb, vor- oder innerhalb einer Öffnung angebracht und wird in einer horizontal und/oder geneigten und/oder vertikalen Ebene genutzt. Markisen können roll- oder faltbar sein.
Raffstore (Lamellenstore) <i>Store vénitien (store à lamelles)</i>	Produkt, dessen Behang aus horizontalen, wendbaren Lamellen besteht und raffbar ist. Flachlamellenstore: Leicht gewölbte Lamellen ohne Randbördelung mit sichtbarem Aufzugs- und Wendemechanismus im Lamellenbereich. Raffstore konvex: Konvexe Lamellen mit beidseitiger Randbördelung mit sichtbarem Aufzugs- und Wendemechanismus im Lamellenbereich. Verbundraffstore: Abgekantete (Z-förmige) Lamellen mit beidseitiger Randbördelung und Geräuschkämpfungslippe sowie sichtbarem Aufzugs- und Wendemechanismus im Lamellenbereich. Metallverbundraffstore: Verschiedene Lamellenformen mit beidseitiger Randbördelung und Geräuschkämpfungslippe sowie mit sichtbarem Wendemechanismus im Lamellenbereich und Aufzugsmechanismus in den Führungsschienen. Ganzmetallraffstore: Verschiedene Lamellenformen mit beidseitiger Randbördelung und Geräuschkämpfungslippe sowie Aufzugs- und Wendemechanismus in den Führungsschienen ohne textile Elemente.
Rollladen <i>Volet roulant</i>	Produkt, dessen Behang aus miteinander verbundenen horizontalen Stäben besteht und rollbar oder faltbar ist. Die seitliche Führung erfolgt durch Schienen.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.

1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.

1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, wie zum Beispiel:

- Lage des Gebäudes (Höhe über Meer),
- Neubau/Umbau; bewohnt/unbewohnt,
- besondere Umwelteinflüsse,
- Anzahl Stockwerke,
- Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse,
- baustelleninterne Transportmöglichkeiten,
- Parkierungsmöglichkeiten,
- wettergeschützte, trockene und abschliessbare Lagermöglichkeiten,
- Konzept für Bauabfälle,
- Umschlagplatz,
- Baustelleninstallation,
- Gerüste,
- Terminplan,
- Anschlüsse für Strom.

1.1.2.4 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen er zum Angebot verlangt.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:

- Anlagentyp,
- Anzahl und Abmessung der Anlage (Bezeichnung gemäss Anhang A),
- Material,
- Anforderungsklassen nach Norm SIA 342,
- Anforderungen an die Einbruchhemmung,
- Einbauart (zwischen den Leibungen oder vorgehängt),
- Montageuntergrund,
- Befestigungsart,
- Oberflächenbehandlung inkl. Farbton,
- Antriebsart,
- Steuerung,
- Ausführung nach Plan- oder Einbaumassen.

1.1.3.2 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.

1.1.3.3 Planunterlagen sind beizufügen, wenn die Leistungen nicht beschrieben werden können.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

1.2.2 Beilagen zum Angebot

1.2.2.1 In den Beilagen zum Angebot sind anzugeben:

- In den Ausschreibungsunterlagen verlangte Nachweise.

1.2.3 Unternehmervarianten

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

1.3 Pflichten der Vertragspartner

1.3.1 Bauherr

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

- Angabe und Definition der Schnittstellen.
- Sicherstellen eines tragfähigen Untergrundes.
- Sicherstellen der Zugänglichkeit zu Fassaden und Gerüsten.
- Schützen der eingebauten Bauteile nach der Abnahme.
- Erstellen eines Reinigungs- und Unterhaltskonzepts.

1.3.2 Unternehmer

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

- Aufnahme der Einbaumasse, sofern im Leistungsverzeichnis verlangt.
- Überprüfen des Untergrundes auf Ebenheit und Lot. Abweichungen sind vor der Montage dem Bauherrn schriftlich mitzuteilen.
- Abgabe von Unterlagen und Informationen zuhanden der Bauherrschaft über notwendige Überwachungs-, Wartungs- und Instandhaltungsmassnahmen.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- Massaufnahme und Kontrolle am Bau,
- Elektroschema,
- technische Beratung,
- Bohrungen für Antriebe und Kupplungen durch Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff, Holz-Metall und Holz-Kunststoff,
- Grundbeschichtung oder Imprägnierung von Bauteilen aus Holz,
- einmalige Inbetriebnahme (Funktionskontrolle, Einstellen der Steuerungsparameter).

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

- Spitzarbeiten und Durchbrüche in Mauerwerk, Beton, Kunststein und Metallkonstruktionen,
- Bohrungen durch Fensterrahmen aus Metall,
- Kloben- und Rückhalterlöcher für Klapppläden,
- Befestigungselemente für Beschläge in Fassaden mit verputzter Wärmedämmung,
- Gewindeschneiden in und Schweißen an Fremdkonstruktionen sowie Verbindungen mit Gewindenieten, inkl. deren Lieferung, Zuputzarbeiten, Ausstopfen von Hohlräumen und Abdichten von Fugen und Befestigungen,
- elektrische Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkasten, Steckdosen usw.,
- Gerüste bei Montagearbeiten über 3,0 m Arbeitshöhe,
- Mehraufwand für Montagearbeiten in vorzeitig bezogenen Räumen,
- Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte,
- Massnahmen für Schalldämmung an der Unterkonstruktion,
- Wiedermontage von bauseits demontierten bzw. unsachgemäss wiedermontierten Anlageteilen (z.B. Kurbeln).

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.

5.2 Ausmassbestimmungen

5.2.1 Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.

5.2.2 Ausmass nach Stück

Die Verrechnung erfolgt nach Stück. Für die Grössenangabe gelten folgende Bedingungen (siehe auch Anhang A):

- für Rollläden
 - neue Anlagen $bl \times hl$ bzw. $bk \times hk$
 - Ersatz des Behanges effektive Behangfläche
- für Senkrecht-/Fassadenmarkisen $bk \times hl$ bzw. $bk \times hk$
- für Raffstoren $bk \times hl$ bzw. $bk \times hk$
- für Gelenkarmmarkisen $bk \times al$
- für Schiebeläden $bk \times hk$
- für Drehläden $bl \times hl$

5.3 Zahlungsmodalitäten

5.3.1 Die Zahlungsmodalitäten und Sicherheitsleistungen werden im Werkvertrag ausgehandelt und geregelt.

5.3.2 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten für Aufträge über CHF 20'000.– folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% des Werkpreises bei Vertragsabschluss;
- 30% des Werkpreises bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft;
- 30% des Werkpreises nach Montage;
- 10% des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung.

5.3.3 Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

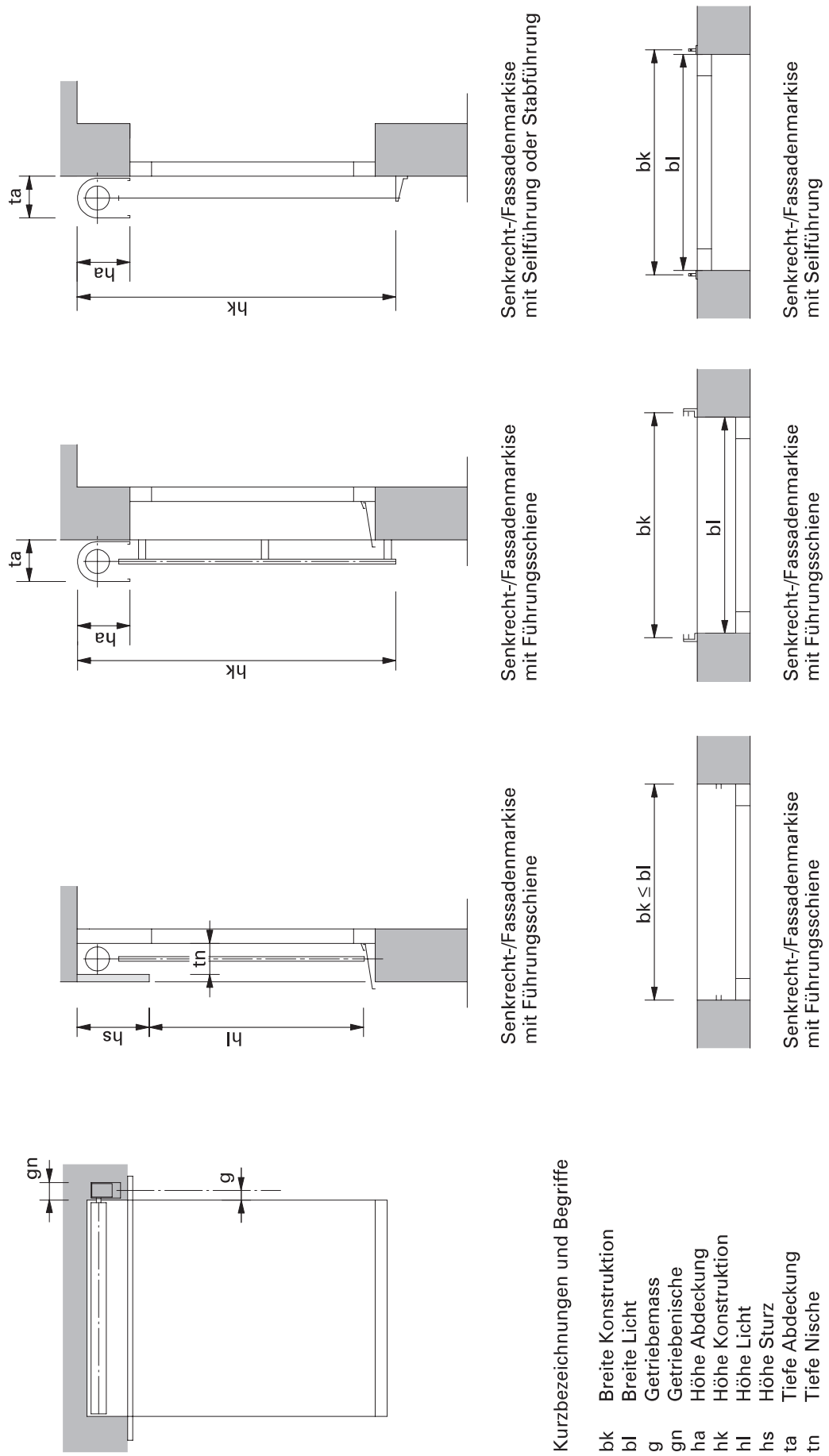
Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

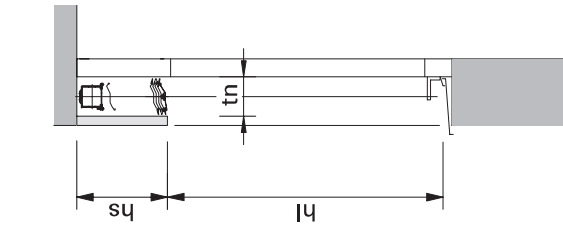
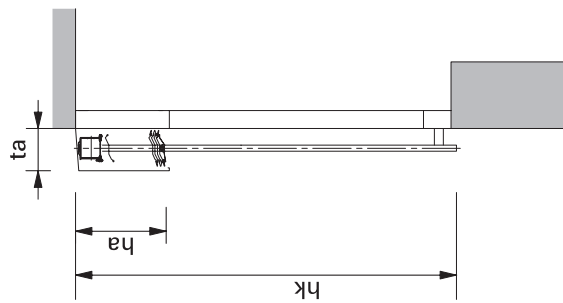
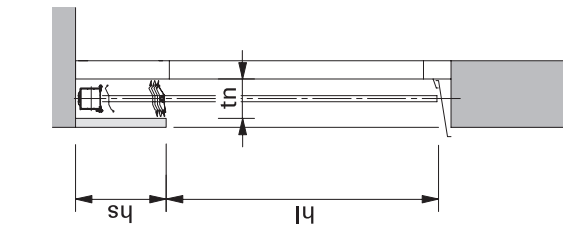
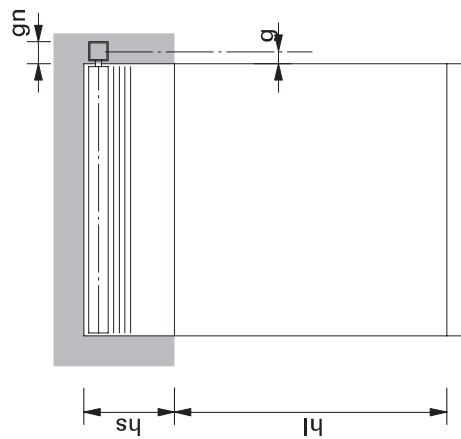
Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.

ANHANG A (normativ) MASSANGABEN

Figur 1 Einbaumasse von Senkrecht- und Fassadenmarkisen



Figur 2 Einbaumasse Raffstoren



Raffstore mit Führungsschiene
(Gilt sinngemäss auch für
Faltröllladen)

Raffstore mit Führungsschiene

Raffstore mit Seilführung

Kurzbezeichnungen und Begriffe

- bk Breite Konstruktion
- bl Breite Licht
- g Getriebemass
- gn Getriebenische
- ha Höhe Abdeckung
- hk Höhe Konstruktion
- hl Höhe Licht
- hs Höhe Sturz
- ta Tiefe Abdeckung
- tn Tiefe Nische

$$bk \leq bl$$



Raffstore mit Führungsschiene
(Gilt sinngemäss auch für
Faltröllladen)

$$bk$$



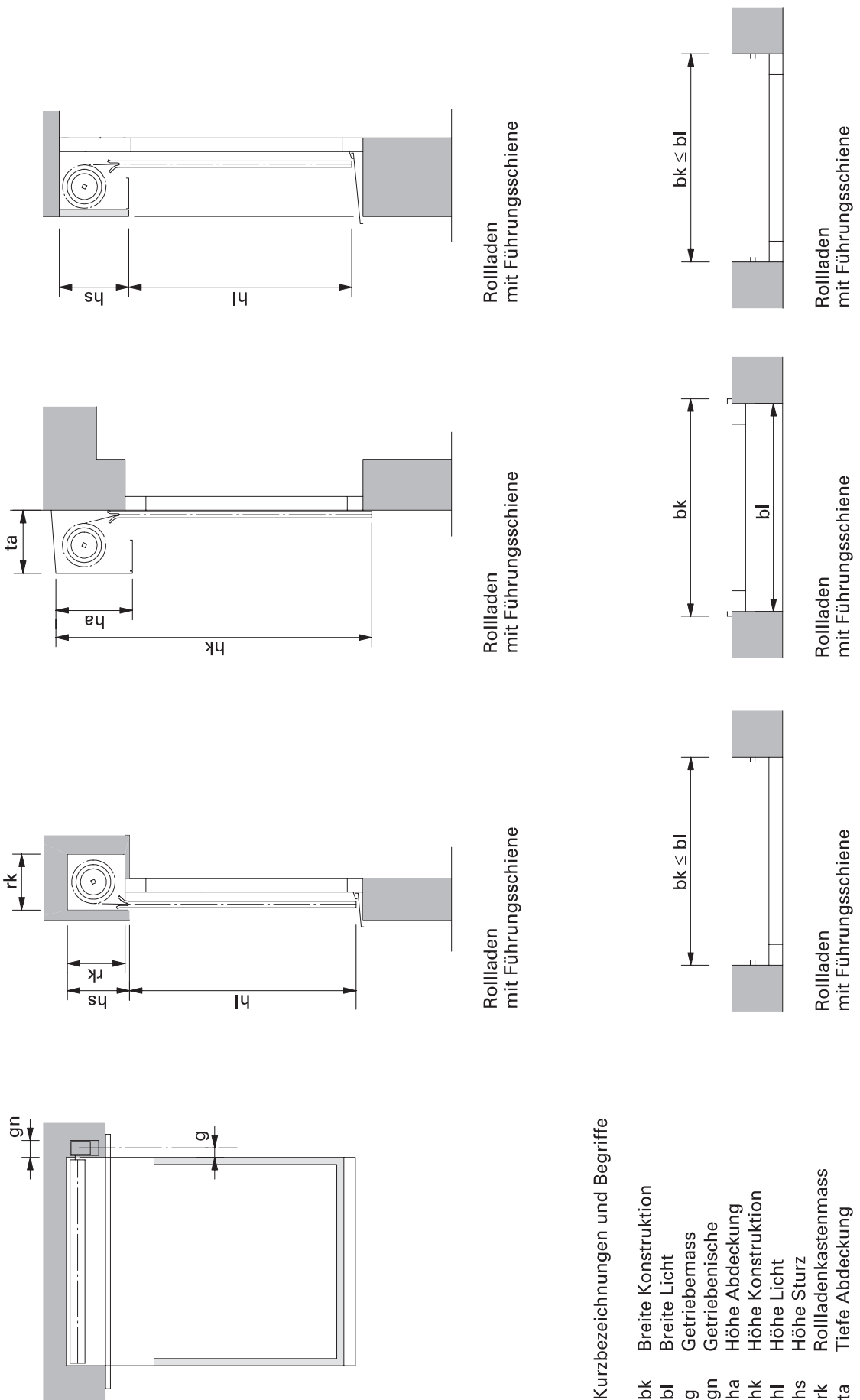
Raffstore mit Führungsschiene

$$bk \leq bl$$



Raffstore mit Seilführung

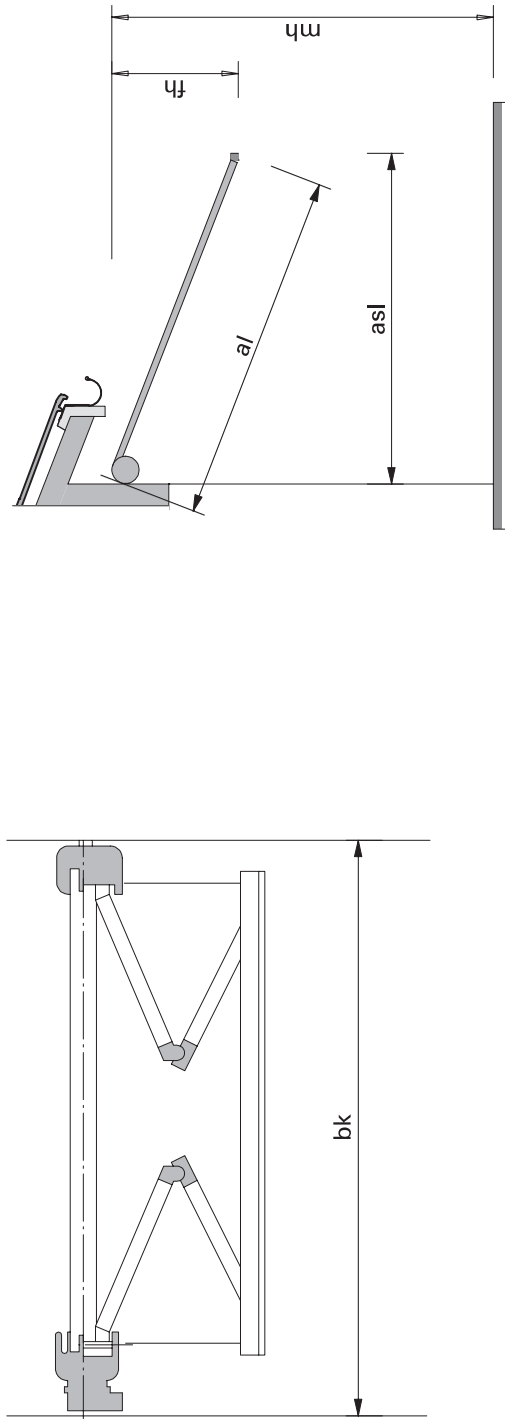
Figur 3 Einbaumasse Rollläden



Kurzbezeichnungen und Begriffe

- bk Breite Konstruktion
- bl Breite Licht
- g Getriebemass
- gn Getriebehöhe
- ha Höhe Abdeckung
- hk Höhe Konstruktion
- hl Höhe Licht
- hs Höhe Sturz
- rk Rollladenkastenmass
- ta Tiefe Abdeckung

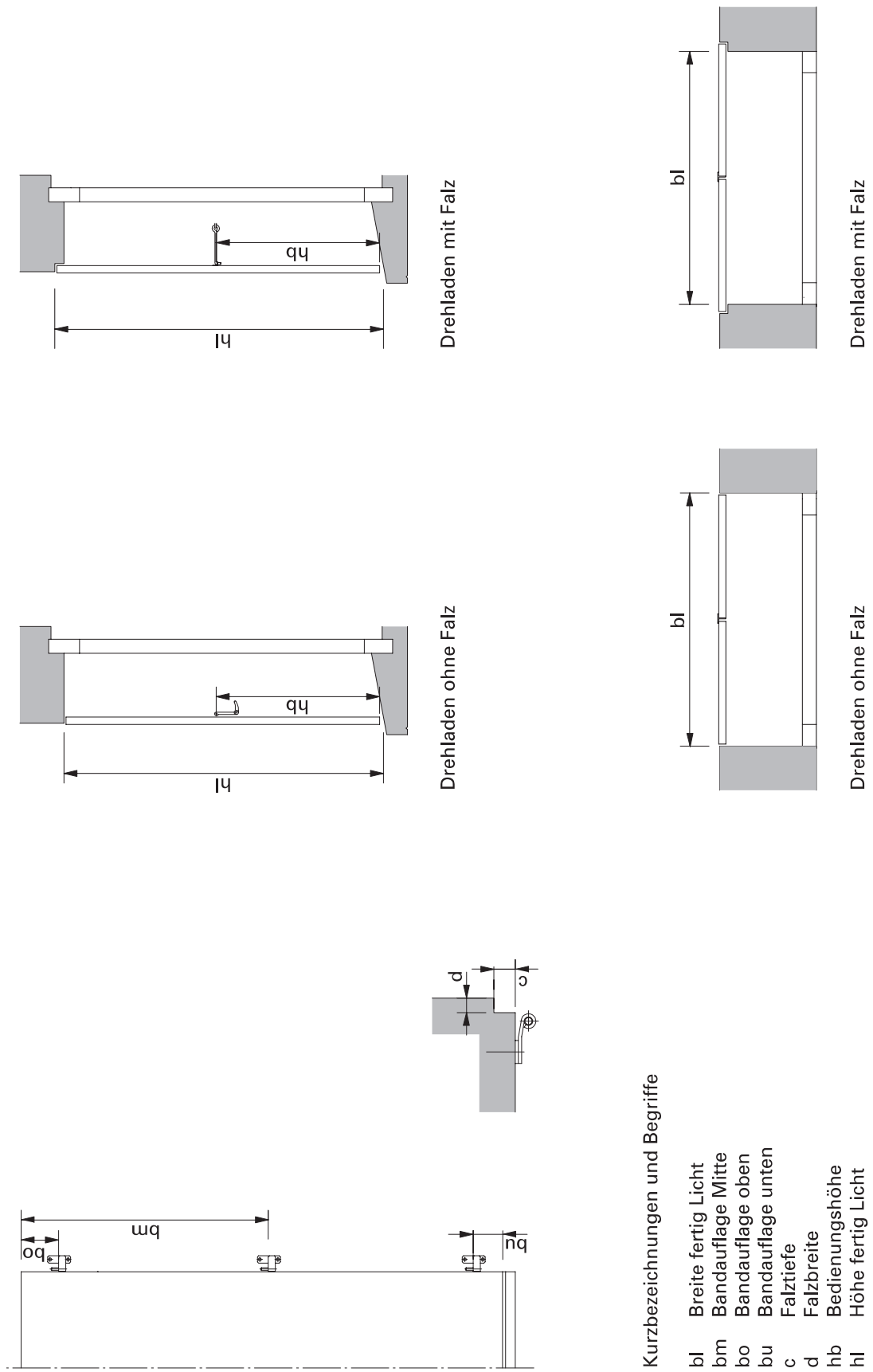
Figur 4 Einbaumasse Gelenkarmmarkisen



Kurzbezeichnungen und Begriffe

- al Armlänge/Ausfall
- asl Ausladung
- bk Breite Konstruktion
- fh Fallhöhe
- mh Montagehöhe

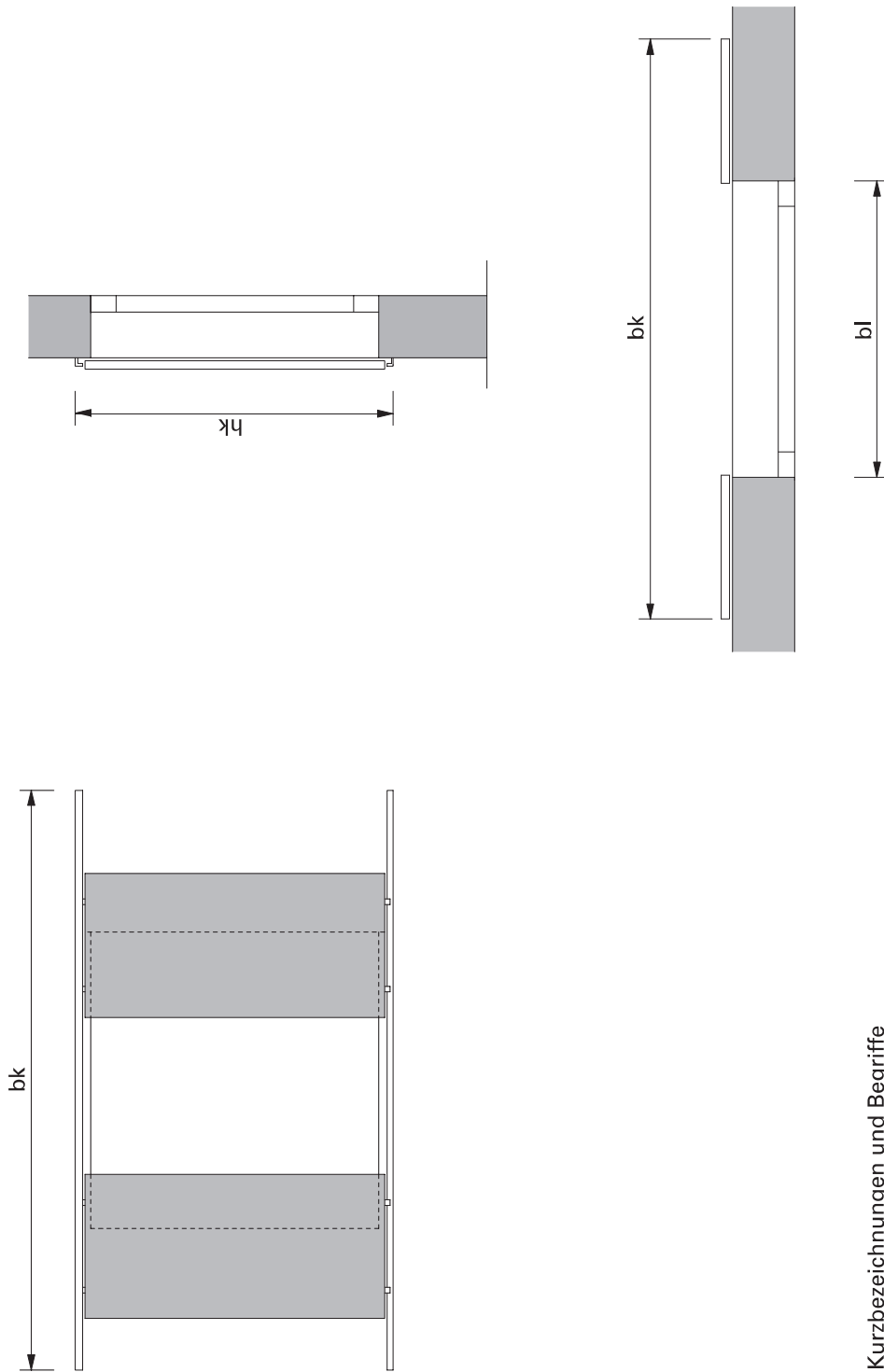
Figur 5 Einbaumasse Drehladen



Kurzbezeichnungen und Begriffe

- bl Breite fertig Licht
- bm Bandauflage Mitte
- bo Bandauflage oben
- bu Bandauflage unten
- c Falztiefe
- d Falzbreite
- hb Bedienungshöhe
- hl Höhe fertig Licht

Figur 6 Einbaumasse Schiebeladen



Kurzbezeichnungen und Begriffe

- bk Breite Konstruktion
- bl Breite fertig Licht
- hk Höhe Konstruktion

Abkürzungen der in der Kommission SIA 342 vertretenen Organisationen

VSR Verband Schweizerischer Anbieter von Sonnen- und Wetterschutz-Systemen

Kommission SIA 342

		Vertreter von
Präsidentin	Simone Toma, Hombrechtikon	SIA
Mitglieder	Jürg Bachmann, Schönenwerd	VSR
	Kurt Baumgartner, Jona	SIA KH (SIA-Mitglied)
	Michael Kappes, Otelfingen	VSR
	Peter Schüpbach, Aadorf	VSR
	Roger Stauffacher, Winterthur	SIA (SIA-Mitglied)

Genehmigung und Gültigkeit

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Norm SIA 118/342 am 26. Februar 2009 genehmigt.

Sie ist gültig ab 1. Juli 2009.

Sie ersetzt den organisatorischen Teil der Norm SIA 342 *Sonnen- und Wetterschutzanlagen*, Ausgabe 1988.

Copyright © 2009 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.